

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0406/2012**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	23.10.2012	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Bürgerbegehren für den Erhalt des Nicolaus-Cusanus-Gymnasiums am Standort Reuterstraße und eine Sanierung ab 2013**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat stellt fest, dass das am 03.07.2012 eingereichte Bürgerbegehren für den Erhalt des Nicolaus-Cusanus-Gymnasiums am Standort Reuterstraße und eine Sanierung ab 2013 zulässig ist.
2. Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Am 03.07.2012 wurde ein Bürgerbegehren für den Erhalt des Nicolaus-Cusanus-Gymnasiums (NCG) am Standort Reuterstraße und eine Sanierung ab 2013 eingereicht. Es wurden insgesamt 1.196 Listen mit insgesamt 8742 Unterschriften übergeben. Die Unterzeichner haben sich für den Erhalt des NCG am Standort Reuterstraße und für eine Sanierung ab 2013 ausgesprochen.

### **A.**

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens richtet sich nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

#### **1.**

Gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürgerinnen oder Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bei der Sammlung der Unterschriften ist die von der Verwaltung mitgeteilte Kostenschätzung anzugeben.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden erfüllt.

#### **2.**

Gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW muss das Bürgerbegehren in Bergisch Gladbach von 5 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Bürgerin und Bürger ist, wer zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist. Mit Stichtag vom 26.04.2012 (Eingang der schriftlichen Mitteilung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW) waren dies 89.089 Bürgerinnen und Bürger. Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens müssen mindestens 4.454 gültige Unterschriften vorliegen.

Die Prüfung der Verwaltung ergab, dass das notwendige Quorum erreicht wurde und mindestens 4.454 gültige Unterschriften vorliegen.

#### **3.**

§ 26 Abs. 5 GO NRW enthält einen „Negativkatalog“, der in einer enumerativen Aufzählung bestimmte kommunalpolitische Angelegenheiten benennt, die nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können.

Nach dieser Vorschrift ist ein Bürgerbegehren unzulässig über

- die innere Organisation der Stadtverwaltung,
- die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Stadt,
- die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss der Stadt (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,

- Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutz-rechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

Die Verwaltung hat bei der Frage der Zulässigkeit auch die haushaltsrechtliche Konformität der begehrten Maßnahme durch die Rechtsanwälte Lenz und Johlen prüfen lassen. Die Rechtsanwälte kommen zu dem Ergebnis, dass zwar gegenwärtig (Stichtag 16.08.2012) die haushaltsrechtliche Konformität noch nicht abschließend beantwortet werden könne, sollte aber das am 03.07.2012 beschlossene Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, auch die kostenmäßigen Auswirkungen der Maßnahme und der Aspekt der haushaltsrechtlich zulässigen Finanzierung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens voraussichtlich nicht (mehr) entgegenstehen.

Das Rechtsgutachten vom 16.08.2012 ist beigelegt.

#### **4.**

Aus einem eingereichten Bürgerbegehren ergibt sich ein Anspruch darauf, dass der Rat unverzüglich, also „ohne schuldhaftes Zögern“ über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW). Die Zulässigkeitsentscheidung hat der Rat grundsätzlich in seiner nach der Einreichung des Bürgerbegehrens nächsten turnusmäßig anstehenden Ratssitzung zu treffen, d.h. in der Sitzung am 23.10.2012.

Gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach berät der Haupt- und Finanzausschuss die Angelegenheit, bevor der Rat über die Zulässigkeit entscheidet.

#### **B.**

Stellt der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, so muss er sich sachlich mit dem Begehren auseinandersetzen und sodann eine Entscheidung darüber treffen, wie weiter vorgegangen werden soll. Im Rahmen dieser sachlichen Behandlung soll den Vertretern des Bürgerbegehrens gemäß § 26 Abs. 6 Satz 5 GO NRW Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so entfällt die Pflicht zur Durchführung des Bürgerentscheids (§ 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW).

#### **C.**

Der städtische Immobilienbetrieb beabsichtigt, im Jahre 2013 zunächst die sicherungsrelevanten Arbeiten gemäß dem Sanierungskonzept für das NCG in einer Größenordnung von ca. 1,1 Mio. Euro umzusetzen. Diesem 1. Sanierungsschritt soll im Jahre 2015 die weitere Sanierung folgen, für die dann die notwendigen Planungsaufträge vergeben werden.

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld: 5  
Mittelfristiges Ziel: 5.4  
Jährliches Haushaltsziel:  
Produktgruppe/ Produkt: 002 330 030

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		1.100.000 €
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/</small> <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten                    ja  
    nein  
    siehe Erläuterungen